

BUND Rheinland-Pfalz Postfach 1565 55005 Mainz

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Herrn Erik Bappert
Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz

Vorab per Fax: 06131 9254 123 (5 Seiten)

Landesgeschäftsstelle
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon 0174 9971892
Telefax 06131 62706-66
Mobil 0174 9971892

sabine.yacoub@bund-rlp.de
info@bund-rlp.de
www.bund-rlp.de

Ihr Zeichen: Unser Zeichen:
● B11-W-05/09-004 6-Berg-WW-43/30525

14. August 2019

Stellungnahme des BUND Rheinland-Pfalz zum Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 52 Abs. 2 a, 57 a BbergG für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes „Nauberg – Welsche Hütte“ im Westerwaldkreis und im Landkreis Altenkirchen

4. Ergänzung der Planunterlagen

Sehr geehrter Herr Bappert, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der Unterlagen zum zur 4. Ergänzung des Rahmenbetriebsplans. Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren, die wir aufrechterhalten. Anlässlich der 4. Ergänzung der Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist zu versagen, da dem Vorhaben überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, vor allem des Natur- und Umweltschutzes, aber auch dem Recht auf Naherholung der Bevölkerung, entgegenstehen und gegenüber dem Basaltabbau überwiegen. Unsere bisher im verfahren eingebrachten Stellungnahmen werden wir folgt ergänzt:

Ablauf des Planungsverfahrens

Der bisherige Verlauf und die Dauer des Planfeststellungsverfahrens zeigt deutlich, wie gravierend die geplanten Eingriffe in das Gebiet sind. Mehrfach mussten Unterlagen zu verschiedenen naturschutzrelevanten Fragestellungen nachgereicht werden.

Naturschutz- und artenschutzfachliche Bedeutung des Gebiets

Die ergänzenden Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und zum Artenschutz zeigen in eindrucklicher Weise, wie sich die Bedeutung des Gebiets erhöht hat. Der Wildkatzenbestand hat sich zwischen den letzten Untersuchungen deutlich erhöht. Auch die Eignung für Fledermäuse hat sich durch die Zunahme von Höhlenbäumen verbessert.

Die vorgelegten Untersuchungen stammen aus dem Jahr 2014 und sind somit 5 Jahre alt. Die oben beschriebene Verbesserung der Habitataignung fand bei der Wildkatze im Zeitraum von ca. 4 und bei den Fledermäusen von 7 Jahren statt. Angesichts der offenbar hohen Dynamik im Gebiet, sind 5 Jahre alte Daten nicht geeignet, um die Bedeutung des Gebiets für den Natur- und Artenschutz zu bewerten.

● Geschäftsstelle:
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

Spendenkonto:
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN DE50550912000001559192
BIC GENODE61AZY
BLZ 550 912 00
Konto 1559192

Geschäftskonto:
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN DE9455091200000063630
BIC GENODE61AZY
BLZ 550 912 00
Konto 63630

Vereinsregister:
Mainz VR 3220
Steuernummer:
26/674/0190/0

Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 Abs. 3 UmwRG und § 63 Abs. 2 BNatSchG. Denkmalpflegeorganisation nach § 28 DSchG. Tierschutzorganisation nach § 2 TierSchLMVG. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Artenschutz

In den verschiedenen Fachbeiträgen zum Artenschutz werden erhebliche Beeinträchtigungen für verschiedene Arten postuliert. Diese sollen durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit abgeschwächt werden, dass es zu keinem Verstoß gegen § 44 BNatschG kommt. Dies ist unseres Erachtens insbesondere bei den folgenden Arten nicht der Fall.

Wildkatze

Es konnten im Untersuchungsgebiet bisher mindestens 10 Individuen nachgewiesen werden. Die Nutzung als Reproduktionsraum ist auch aus Gutachtersicht sehr wahrscheinlich. Das betroffene Gebiet zeichnet sich durch Biotopstrukturen aus, die für die Art von besonderer Bedeutung sind: geschlossenes Waldgebiet mit alten Baumbeständen, mit abgelegenen Waldwiesen, Waldrändern und Bachtälern. Es besteht ein Biotopkomplex schutzwürdiger Biotope (LANIS Geoportal), auf die die störungsempfindliche Wildkatze angewiesen ist (siehe auch „Wildkatzenwegeplan“) und die durch den Eingriff in großen Teilen nicht mehr für sie nutzbar sind (Lebensraumzerschneidung). Das Gutachten sagt selbst: Das Untersuchungsgebiet Nauberg und Umgebung liegt in einem Korridor zwischen den stabilen Populationsarealen Hunsrück/Taunus im Süden sowie dem Rothaargebirge im Nordosten (Simon 2014), der eine wichtige Verbindung zwischen den beiden althergebrachten Populationsarealen darstellt.

Gehecke und Jungtiere werden ausschließlich in vergleichsweise abgelegenen und beruhigten Kernarealen gefunden, die infolge des Projektes und des damit verbundenen Nutzungsdrucks im Gebiet kleiner werden.

Der Erhaltungszustand der Wildkatze ist in Deutschland als schlecht eingestuft. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wildkatzenpopulation durch die Eingriffe ist nicht auszuschließen.

Vögel

Auch der Zuwachs von Vogelarten zwischen den Untersuchungen 2014 (75 Vogelarten) und 2008 (57 Arten), zeigt, dass die ökologische Bedeutung des Naturwalds mit den Jahren stetig zunimmt.

Mitten im Abbaugelände konnten Revierschwerpunkte des streng geschützten Schwarzspechts und des gefährdeten Waldlaubsängers nachgewiesen werden. Ein Nachweis des Mittelspechts liegt direkt auf der Grenze des Gebiets.

Auch der seltene Schwarzstorch konnte in den letzten Jahren vermehrt im Gebiet beobachtet werden. Ca. 50 m südwestlich der Abbaufäche befindet sich seit 2016 ein ausgebautes Nest, in dem zwar noch nicht gebrütet wurde, das aber das Lebensraumpotential zeigt, und als potentieller Brutstandort entwertet würde. Hier ist auf den Lebensstättenchutz nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG zu verweisen.

Zum Uhu wurde festgestellt:

„Es ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Umbaumaßnahmen der Siloanlage im Tagebau Nauberg der aktuell genutzte Nistplatz (in den Jahren 2014, 2016) des Uhus für diesen nicht mehr nutzbar ist. Es ist nicht sicher, dass der geplante Ausgleich funktioniert, so dass davon auszugehen ist, dass der Verbotstatbestand nach § 44 BNatschG Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.“

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten 12 Fledermausarten nachgewiesen werden, was zeigt, was für ein wichtiges Jagdgebiet der Naturwald für diese Artengruppe ist. Auch über 150 Höhlen in alten Buchen wurden kartiert und somit eine Zunahme von Höhlenbäumen im Vergleich zu den vorherigen Untersuchungen verzeichnet. Potentielle Quartiere können also nicht ausgeschlossen werden.

Die typischen Maßnahmen wie Aufhängen von Fledermauskästen können die alten Waldstrukturen nicht ersetzen. Es ist außerdem bekannt, dass nicht alle Arten Ersatzkästen annehmen, wie z.B. die Bechsteinfledermaus oder auch der sehr anspruchsvolle und in RLP stark gefährdete Kleine Abendsegler. Die nachgewiesene Fransenfledermaus ist sogar vom Aussterben bedroht.

Haselmaus

Die Untersuchungen zur Haselmaus sind unzureichend. Da die Haselmaus in nur geringen Dichten vorkommt, ist es zur Bewertung des Eingriffs erforderlich, ihr Vorkommen genauer zu untersuchen. Wir gehen davon aus, dass es nicht möglich sein wird alle oder die allermeisten der scheuen, nachtaktiven, bei Menschen schnell flüchtenden Tiere einzufangen. Da die lokale Population nicht untersucht ist und der Erhaltungszustand der Art laut BfN in der kontinentalen Region als ungünstig-unzureichend eingestuft wurde (siehe: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/haselmaus-muscardinus-avellanarius/lokale-population-gefaehrdung.html>), ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestand nach § 44 BNatschG Abs. 1 und 3 erfüllt sind

Verbote nach § 44 BNatschG

Wie oben ausgeführt, kommt es mit großer Wahrscheinlichkeit zu mehreren Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG. Für diese wurden keine Ausnahmegenehmigungen beantragt. Eine Grundlage für eine Ausnahmegenehmigung liegt nicht vor, da die hierfür erforderlichen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht vorliegen.

Natura 2000

Das Gebiet um den Nauberg hätte als FFH-Gebiet ausgewiesen werden müssen da es von mehreren Natura-2000-Gebieten umgeben ist:

Das FFH-Gebiet „Nistertal und Kroppacher Schweiz“ ist nur gut 400 m entfernt und in 2 getrennte Gebiete geteilt. Diese werden durch das Naturwaldreservat Nauberg miteinander verbunden und zeigt damit die Bedeutung des Gebiets, z.B. als Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten, seltene Vogelarten oder die Wildkatze.

Das FFH-Gebiet „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ liegt ebenfalls nur ca. 400 m und das VSG Westerwald 1 km entfernt.

Auf jeden Fall darf es nicht zur Verschlechterung der außerhalb liegenden Natura-2000-Habitats kommen (Umgebungsschutz). Denn: In der anerkannten Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Lambrecht & Trautner (2007) wird die Bagatellschwelle als Erheblichkeitsschwelle angesetzt.

Die Bagatellschwelle wird auch durch das BVerwG begründet: Danach ist grundsätzlich jede Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels (Lebensraumtyp nach Anhang I bzw. Art nach Anhang II der FFH-RL) erheblich (BVerwG, Urteil vom 17.01.2017 – 9 A 20.05, juris Rn. 41). Danach müssen, gerade wenn sich Arten im schlechten Erhaltungszustand befinden, der schlechte Zustand plus eine leichte andauernde Störung bereits als erheblich gewertet werden. Der Basaltabbau ist sogar eine starke, lang andauernde Störung (Staub, Lärm, Erschütterungen, Fahrzeugverkehr).

Somit können erhebliche Beeinträchtigungen bei einigen, vor allem den gefährdeten und sich in keinem guten Erhaltungszustand befindlichen Arten in diesen Gebieten nicht ausgeschlossen werden und es wird gegen § 44 BNatschG sowie die Erhaltungsziele der Bewirtschaftungspläne der genannten Gebiete verstoßen. Da die Erheblichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, reicht die durchgeführte FFH-Vorprüfung nicht aus und es muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgeholt werden.

Das Argument, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Arten und Lebensraumtypen kommt, darf seit 2018 nicht mehr zählen, denn im Rahmen der FFH-Vorprüfung dürfen noch keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. In einem neuen Leitfaden weist die EU-Kommission daraufhin (Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.11.2008, S. 48):

„Das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 wird nicht durch die Gewissheit, sondern vielmehr durch die Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen aufgrund eines Plans oder Projekts ausgelöst. ... Diese Wahrscheinlichkeit ist dann gegeben, wenn auf dem betreffenden Gebiet erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. In diesem Stadium können Abschwächungsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.“

Die EU-Kommission rekurriert dabei auf die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach auf der Ebene der FFH-Vorprüfung Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen noch nicht berücksichtigt werden dürfen (EuGH, Urteil vom 12.04.2018, C-323/17, juris Rn 40).

Naturwaldreservat

Das betroffene Naturwaldreservat ist das drittgrößte in RLP. Es ist außerdem das einzige im Land mit Buchenwald auf Basalt-Blockschutt und das letzte große zusammenhängende und unzerschnittene Basaltbuchenwaldgebiet im Westerwald. Schutzzweck des Naturwaldreservats Nauberg ist die Erhaltung der natürlichen Entwicklung und Erforschung von für den hohen Westerwald typischen Buchenwäldern und Eichen- Hainbuchenwäldern auf Basaltstandorten.

Durch das bereits vorhandene große Abbaugelände der BAG im Naturwaldreservat ist das Naturwaldreservat bereits belastet. Nun soll 2 km entfernt ein weiteres ähnlich großes Abbaugelände dazukommen und mit einem Förderband mit dem alten Gebiet verbunden werden. Dadurch wäre das gesamte Reservat von den Auswirkungen des Abbaus betroffen.

Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels bekommen Wälder in der Zukunft eine noch größere Bedeutung für CO₂- und Wasserspeicherung zu. Naturwälder können diese Funktionen am besten erfüllen. Ersatzaufforstungsflächen können dies für Jahrzehnte nicht erfüllen, zumal in den letzten Jahren vermehrt junge neu aufgeforstete Bäume aufgrund der Hitzewellen vertrocknet.

Diese Bedeutung spiegelt sich auch in der Biodiversitätsstrategie des Landes RLP wieder: Dort ist festgelegt, dass der Anteil von naturnahen, artenreichen und mehrschichtigen Mischwäldern mit standortangepassten Baumarten erhöht und erhalten werden soll.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben 24 ha Wald betroffen, davon 12 ha Buchenaltwald älter als 120 Jahre, darüber hinaus noch 3 ha Buchenwald älter als 80 Jahre. Der Verlust wird laut Rahmenbetriebsplan (RBP) als erheblich eingestuft.

Die westliche Erweiterung des Reservats um 7 ha Altbuchenbestand ist grundsätzlich begrüßenswert, aber kein qualitativer Ersatz, da dieser im Vergleich zum alten Bestand noch nicht jahrzehntelang aus der Nutzung war.

Die Ersatzaufforstungsflächen von 24 ha sind auf viele kleine Flächen der Gemeinden in der gesamten Umgebung verteilt, meist ca. 10 km vom Eingriffsort entfernt. Die noch größten zusammengelegenen Ersatzflächen von insgesamt 5 ha liegen in Liebenscheid ganze 24 km entfernt, direkt am Ortsrand umgeben von Feldern mit keinerlei Anschluss an einen bestehenden Wald.

Zudem haben die der Kroppacher Schweiz zuzurechnenden Gemeinden Astert, Kundert, Limbach und Nieder-/Obermörsbach mit dem basaltischen Westerwald nicht das Geringste zu tun. Die geplanten Aufforstungen können also den Wald, der verloren gehen würde nicht ersetzen.

Die Fläche 63 in Liebenscheid ist laut Luftbild bereits jetzt flächig mit Büschen bestockt. Hier kann also von einer Aufforstung keine Rede sein.

Untersuchungen des NABU zeigen die hohe Artenvielfalt des bestehenden Waldes (siehe Stellungnahme des NABU RLP vom 14.8.19). Dieses Ökosystem kann durch Aufforstungen nicht wiederhergestellt werden.

Grundwasser, Quellen

Auch wenn zunächst davon ausgegangen werden kann, dass sich die Nutzungsaufgabe der Quellen II und III zunächst positiv auf das Gebiet auswirken, ist die Prognose in den Unterlagen zur weiteren Entwicklung keinesfalls sicher. Die Eingriffe in den Fels können tiefgreifende und gegenwärtig unkalkulierbare Veränderungen der Grundwasserströme zu Folge haben. Sodass eine Absenkung des Grundwasserspiegels mit negativen Folgen für die im Gebiet vorhandenen Sickerquellen und Quellbäche sowie die dort vorhandene Dunkers Quellschnecke nicht ausgeschlossen werden können.

Die Ersatzwasserbeschaffung soll durch Brunnen gesichert werden. Damit wäre die Trinkwasserversorgung für die Menschen in der Region offenbar gesichert. Wie sich diese Eingriffe und Veränderungen langfristig auf das dort eingespielte Ökosystem auswirken bleibt jedoch unklar. Hierzu liegen keine Untersuchungsergebnisse vor.

Biotopschutz

Teile des betroffenen Gebiets sind nach Biotopschutz durch § 30 BNatSchG und §15 LNatSchG geschützt:

- naturnahe Bereiche fließender oder stehender Gewässer
- Buchenwald auf Basalt-Blockschutt
- Eschen-Sumpfwald

Der Buchenwald auf Basalt-Blockschutt ist landesweit der einzige seiner Art.

Der Eschen-Sumpfwald liegt sehr nah am Abbauggebiet (LANIS Geoportal: ca. 150 m). Dieser wäre durch die verringerte Quellschüttung gefährdet.

Zudem liegt ca. die Hälfte der Abbaufäche im Biotopkomplex (BK) schutzwürdiger Biotope (LANIS Geoportal).

Dieser gesetzliche Schutz wird durch das Vorhaben massiv gefährdet. Hierfür müssten Befreiungen vom Biotopschutz beantragt werden, was bisher nicht erfolgt ist.

Notwendigkeit des Abbaus

Im neu geplanten Basalt-Abbau soll Lavabasalt abgebaut werden. Dieser wird üblicherweise für den Straßenbau eingesetzt. In diesem Bereich kann im Sinne des Stoffkreislaufs auf Recyclingmaterial zugegriffen werden. Basalt ist außerdem ein Exportgut, was zeigt, dass der neue Abbau nicht erforderlich ist. Es besteht am Abbau des Basalts an dieser Stelle also kein öffentliches Interesse.

Fazit

Wie zu Beginn der Einwendung bereits ausgeführt, ist dem Betriebsplan aufgrund der dem Vorhaben entgegenstehenden überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere des Natur- und Umweltschutzes sowie aber auch der benachbart zum Vorhaben lebenden Menschen die Zulassung zu Versagen.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Yacoub
Landesvorsitzende